

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Graf: Unzulässige Geschenke für Stadträte Nr. 178/2019

Eingang

23.01.2019

Zuständiges Departement

Präsidialdepartement

Vorbemerkung

Ein sorgfältiger Umgang mit Geschenken und Zuwendungen ist dem Stadtrat ein grosses Anliegen. Der Stadtrat ist sich der Sensibilität des Themas absolut bewusst. Geschenke in grösserem Umfang sind deshalb im Kriens tabu, damit die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Käuflichkeit von Entscheidungsträgern verhindert werden kann.



Beantwortung

- 1. Die Stadt Kriens verfügt über ein Personalreglement. Im Artikel 36 «Verbot der Annahme von Geschenken» steht geschrieben, dass die Annahme von Geschenken nicht erlaubt ist. Gilt dieser Artikel auch für die Mitglieder des Stadtrates?**

Die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates stützt sich auf das Besoldungsreglement des Stadtrates vom 28. Januar 1999. Für einzelne Bestimmungen wird in diesem Reglement auf das Personalreglement verwiesen. Allerdings gibt es keine Klausel, wonach grundsätzlich auf das Personalreglement abzustützen sei. In diesem Sinne gilt für die Frage der Anwendung von Art. 36 Personalreglement diese für die Mitglieder des Stadtrates nicht. Trotzdem und auch um den Anschein jeglicher Art von Bestechlichkeit nicht aufkommen zu lassen, hält sich der Stadtrat an die genannte Bestimmung.

Die vom Interpellant zitierte Bestimmung lautet in vollem Wortlaut:

Art. 36 Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Die mitarbeitende Person darf keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn es im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit geschieht.

² Geringfügige Leistungen und Aufmerksamkeiten fallen nicht unter das Geschenkannahmeverbot.

Formuliert wurde der Artikel im Hinblick auf den möglichen Fall von aktiver oder passiver Bestechung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit eines personalrechtlichen Einschreitens geschaffen. Eine Gefahr der Bestechung besteht dann, wenn beim Entscheid ein Ermessensspielraum besteht. In Kriens sind jedoch seit vielen Jahren keine Vorfälle bezüglich Bestechung bekannt. Der Titel der Interpellation ist in dieser Hinsicht problematisch, weil er suggeriert, dass in Kriens unzulässige Geschenke angenommen werden.

Wichtig beim Zitieren von Artikeln ist jeweils deren Vollständigkeit. Im zweiten Absatz wird nämlich präziser definiert, was vom Annahmeverbot ausgenommen ist. Was unter eine geringfügige Leistung oder eine Aufmerksamkeit fällt, ist nicht genauer definiert. Hier besteht ein gewisser Ermessensspielraum.

Der Stadtrat orientiert sich deshalb an zwei gängigen Praxen. Einerseits eine monetäre Höchstgrenze gemäss Formulierung in der Bundepersonalverordnung:

„Art. 93 Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

¹ Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkannahme im Sinne des Gesetzes. Als geringfügige Vorteile gelten Naturalgeschenke, deren Marktwert 200 Franken nicht übersteigt.“

Andererseits eine moralische Grenze, wie sie vielerorts praktiziert wird. Diese sieht vor, dass keine Geschenke angenommen werden dürfen, welche nicht innert eines Tages konsumiert werden können.

Diese beiden Rahmenbedingungen sind für den Stadtrat wegweisend und zeigen auf, wie der Ermessensspielraum gelebt werden muss. Wichtig in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass der grösste Teil der Geschenke absolute Kleinstgeschenke sind. Es handelt sich um Geschenke im Wert von rund Fr. 15.00, wie z.B. ein Taschenmesser, ein Badetuch, eine Powerbank, einen Werbekugelschreiber, eine Pralinenschachtel etc. Ein Geschenkkorb ist bereits ein selten übergebenes Zeichen der Wertschätzung für längere Tätigkeiten in Partnerorganisationen.

2. Welche Geschenke, «materiellen Gefälligkeiten» und sonstigen Goodies erhalten die einzelnen Stadträte? Bitte pro Stadtrat die einzelnen Posten aus dem Jahr 2017 und 2018 auflisten (z. B. Fahrscheine Pilatusbahnen). Auch Geschenke/Naturaldividenden infolge von Beteiligungen an im Handelsregister eingetragenen Unternehmen (Genossenschaften, AG etc.) sind aufzulisten.

Grundsätzlich ist die Geschenkekultur eher rückläufig. Viele Firmen verzichten auf Weihnachtsgeschenke und dergleichen und spenden anstelle dessen an eine karitative Institution. Vereinzelt Esswaren, die Stadträte erhalten, werden dem Personal für die Pause abgegeben oder werden weiter verschenkt. Ein Badetuch oder ein Holzbrettli, welches an einer Veranstaltung als Werbegeschenk oder als Goodie abgegeben wird, fällt gemäss Auffassung des Stadtrates in den Bereich der Geringfügigkeit.

Als Ausnahme ist zu erwähnen, und diese ist dem Einwohnerrat bekannt, dass alle Pilatus Gemeinden von den Pilatusbahnen eine Gratisjahreskarte für die Bahn erhalten. Dieser Umstand wurde vom Stadtrat bereits kommuniziert und ist daher der Öffentlichkeit bekannt. Pro Tag berechtigt die Karte zum Bezug zweiter Billette. Der Stadtrat geht, wie sicher auch alle anderen Stadt- und Gemeinderäte der Region, sehr sorgfältig damit um. Es werden damit Mitarbeitende oder auch Gäste von Stadträten auf den Pilatus eingeladen. Es gibt auch Stadträte, welche dank dieser Karte eine Sitzung in einem Bergrestaurant abhalten oder einen Krienser Anlass auf dem Pilatus besuchen. Vereinzelt wird damit auch ein Spaziergang im Hochwald gemacht, was aber im Rahmen der „Spielregeln“ als zulässig betrachtet wird. Kein Mitglied des Stadtrates benützt die Karte im Gegenwert von Fr. 200.00 pro Jahr. Es wäre jedoch kaum etwas gewonnen, wenn die Karten von den Bahnen nicht mehr angeboten würden, da gewisse Möglichkeiten von Repräsentation, wie oben beschrieben, nicht mehr möglich wären.

Die zweite Ausnahme ist die Praxis im Umgang mit der Partnerstadt San Damiano. Grundsätzlich bezahlt jedes Mitglied des Stadtrates die Reisekosten und die Spesen beim Besuch von San Damiano selber, wenn das Komitee der kulinarischen Wanderung einlädt. Wenn jedoch – wie im Rahmen der Feierlichkeiten um das 20 jährige Jubiläum – der Stadtrat einlädt, dann herrscht eine gegenseitige Einladungskultur. Der Stadtrat hat die Delegation bei Privatpersonen in Kriens untergebracht und damit eingeladen. Im Gegenzug hat San Damiano die Delegation beim Erneuerungsfest in ein Hotel eingeladen. Das hat möglicherweise den Wert der genannten Limiten überstiegen, schien dem Stadtrat jedoch korrekt.

Ansonsten sind keine Geschenke im Sinne von Artikel 36 Besoldungsreglement bekannt, die in den letzten Jahren einem Stadtrat zugetragen worden wären. Die zurzeit in der Presse diskutierten Fälle betreffen Kriens nicht.

3. Wurden die jeweiligen Posten versteuert? Wenn nein, warum nicht?

Da es keine Geschenke im Sinne von Artikel 36 Besoldungsreglement gibt, die einen nominalen Wert für eine Besteuerung hergeben würden, kann auch nichts versteuert werden.

4. Wenn der Stadtrat Geschenke erhält, was macht er mit diesen in Anbetracht des Personalreglements Art. 36?

Der Stadtrat darf keine Geschenke im Sinne des Art. 36 des Personalreglements annehmen und hält sich gemäss den Ausführungen auch daran.

5. Wäre es z.B. nicht angemessen, ja gerecht, diese dem Volk zu überlassen (z. B. Tombola)?

Jeder Stadtrat wird regelmässig aufgefordert, Tombolapreise und vieles mehr zu spenden. Der Stadtrat spendet auch regelmässig Tombolapreise und dergleichen. Dies muss jedoch mit einer gewissen Sorgfalt passieren, damit dies umgekehrt nicht als Bestechung oder Käuflichkeit ausgelegt werden könnte. Eine nicht übertragbare Karte dem Volk zu überlassen, funktioniert leider nicht. Ein Werbebadetuch an eine Tombola zu bringen, würde vermutlich eher als peinlich bewertet.

6. Besteht bei einer allfälligen Annahme von Geschenken nicht die Gefahr eines Interessenskonflikts? Immerhin hat der Stadtrat eine gewisse Kontrollfunktion (z. B. Einhaltung Baugesetze) und bestellt Leistungen bei Drittfirmen.

Dem ist so. Genau deswegen wurde das Personalreglement, wie in Frage eins zitiert, entsprechend formuliert. Und genau deshalb wird auch in der Exekutive wie auch in der Verwaltung sehr bewusst damit umgegangen.

Kriens, 8. Mai 2019